

Bei der Gebrauchsabnahme wird insbesondere geprüft

- die Übereinstimmung des Fliegenden Baus mit den Bauvorlagen;
- die Einhaltung der Nebenbestimmungen in der Ausführungsgenehmigung;
- die Standsicherheit des Fliegenden Baus im Hinblick auf die örtlichen Bodenverhältnisse;
- Fluchtwege, Bestuhlung usw.

Die Gebrauchsabnahme kann sich auf Stichproben beschränken.

Hinweise

Ob ein Fliegender Bau in Gebrauch genommen werden darf, hängt allerdings nicht nur von der Aufstellungsanzeige und dem Ergebnis einer Gebrauchsabnahme ab, sondern auch davon, ob **andere öffentlich-rechtliche Vorschriften** entgegenstehen. Hierzu zählen auch die Vorschriften in den Bebauungsplänen.

Die Gebrauchsabnahme ist gebührenpflichtig.

Wer Fliegende Bauten entgegen § 69 Abs. 2 LBO ohne Ausführungsgenehmigung oder entgegen § 69 Abs. 2 LBO ohne Anzeige und Abnahme in Gebrauch nimmt handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € bestraft werden.

Die Informationen und Rechtsvorschriften in dieser Broschüre sind **nicht** abschließend.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an

Landratsamt Böblingen
Bauen und Umwelt
Parkstraße 16
71034 Böblingen

Telefon 07031/663-1274
07031/663-1246

mailto: bauen-umwelt@lrabb.de
www.landkreis-boeblingen.de

Zur Antragstellung kann das Antragsformular des Landkreises Böblingen, eingestellt unter

www.landkreis-boeblingen.de

verwendet werden.

Impressum: 2020, Landkreis Böblingen

Information zu Fliegende Bauten

Wenn die Sicherheit stimmt,
kann das Fest beginnen.

Zelte, Achterbahnen, Karusselle,
Kletterwände, Riesenräder, usw.

Die Fliegenden Bauten und was
Sie dabei beachten müssen.

Bauen und Umwelt



Fliegende Bauten sind:

Bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt zu werden. Dies sind beispielsweise Zelte, Tribünen, Riesenräder, Karusselle, Kletterwände, Achterbahnen, Bühnen usw. (§ 69 LBO)

Unbedeutende Fliegende Bauten,

die keiner Ausführungsgenehmigung bedürfen und auch nicht angezeigt werden müssen (FIBauVwV):

- Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besucherinnen und Besuchern betreten zu werden (z. B. Schießgeschäfte, Losbuden, Verkaufswagen);
- Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben;
- Bühnen, die Fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten, bis 5 m Höhe, mit einer Grundfläche bis 100 qm und einer Fußbodenhöhe bis 1,5 m;
- erdgeschossige Zelte und betretbare Verkaufsstände, die Fliegende Bauten sind, jeweils mit einer Grundfläche bis 75 qm;
- aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m, beträgt;
- Toilettenwagen.

Die vorgenannten Fliegenden Bauten müssen dennoch dem öffentlichen Baurecht entsprechen, also insbesondere standsicher sein.

Keine Fliegende Bauten sind beispielsweise ...

- **Baustelleneinrichtungen**
- **Baugerüste**
- **Wohnwagen**
- **die in Freizeitparks aufgestellten Anlagen**

Werden Fliegende Bauten länger als drei Monate an einem Ort aufgestellt, so ist im Einzelfall zu prüfen, ob es sich um die Errichtung einer **baugenehmigungspflichtigen Anlage** handelt. Bei einer Aufstellung von mehr als sechs Monaten ist grundsätzlich von einer baulichen Anlage auszugehen, die einer Baugenehmigung bedarf.

Auf folgende Vorschriften wird hingewiesen

- Landesbauordnung von Baden-Württemberg (LBO)
- Verwaltungsvorschrift über Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen (FIBauVwV)
- Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR)
- Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Zuständigkeit zur Erteilung der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten (FliegBautenZuVO)

Diese Vorschriften sind eingestellt unter www.mvi.baden-wuerttemberg.de

- Betriebssicherheitsrecht (BetrSich) mit dessen Verordnungen, Technischen Regeln und Richtlinien

Diese Vorschriften sind eingestellt unter www.gaa.baden-wuerttemberg.de

Anzeigepflicht für Fliegende Bauten nach § 69 LBO

Nach § 69 (6) LBO dürfen Fliegende Bauten die einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Baurechtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt ist. Die Baurechtsbehörde kann die Inbetriebnahme von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen.

Zur Vermeidung von unangenehmen Überraschungen bei der Gebrauchsabnahme der Fliegenden Bauten sind vor Inbetriebnahme dem Landratsamt Böblingen – Bauen und Umwelt – folgende Unterlagen zur Prüfung vorzulegen:

3 Monate vor der Veranstaltung:*

- **Schriftliche Anzeige** mit Angabe von Aufstellungs-ort, Veranstaltung, Veranstaltungszeit, Betreiber mit Rechnungsadresse etc.
- **Lageplan** mit Maßstab 1:500 oder vergleichbar, evtl. mit Übersichtsplan des Standortes in einem kleineren Maßstab (Ortsplan), weitere Fliegende Bauten am Standort oder Gebäude, Besonderheiten der Veranstaltung, zu erwartende Besucherzahl, Fluchtwegeanordnung usw.

* genauer Zeitpunkt siehe Antragsformular des Landkreises Böblingen

1 Woche vor der Veranstaltung:

- **Grundriss** im Maßstab 1:100 oder vergleichbar mit Darstellung: Bestuhlungsplan, Lage der Notausgänge mit den Breiten und Notausgangsbeschilderungen, Lage der Feuerlöscher, Lage von evtl. Bewirtungsflächen, Podien, Bars etc.
- **Gültiges Prüfbuch**

Die Unterlagen sind beim Landratsamt Böblingen – Bauen und Umwelt – einzureichen.